

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2025
Nummer: 8
Datum: 22. April 2025

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 22. April 2025



**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
[Studien- und Prüfungsordnung Pflege
(weiterqualifizierend) – SPO-PFW]**

2

Vom 22. April 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Pflege und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang vermittelt beruflich qualifizierten Pflegepersonen wissenschaftlich fundierte, analytisch-reflexive Kompetenzen, um in den unterschiedlichen pflegepraktischen Handlungsfeldern evidenzbasiert zu arbeiten und Versorgungsprozesse zu optimieren. ²Besondere Schwerpunkte des Studiums liegen in den Bereichen Evidence Based Nursing sowie Evidence Based Medicine and Reflective Practitioning.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzung

Die Aufnahme des Studiums setzt eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in einem staatlich geregelten Pflegeberuf voraus.



§ 5 Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

3

§ 6 Module, Leistungspunkte

¹Zum Bestehen der Bachelorprüfung sind Module im Umfang von 210 Leistungspunkten abzuschließen. ²Im Umfang von 105 Leistungspunkten erfolgt dies durch Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen der nach § 4 vorausgesetzten Berufsausbildung erworben wurden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 ASPO); eine Übernahme von Noten findet insoweit nicht statt. ³Im Übrigen wird auf die Anlage sowie die §§ 7 bis 9 verwiesen. ⁴Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

§ 9 Bachelorarbeit

¹Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden mindestens 165 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. April 2025.

Hof, den 22. April 2025
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. April 2025 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 22. April 2025 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. April 2025.

Anlage (zu § 6 Satz 3)

**Teil 1
Grundlagenbereich**

5

Modulnummern	Modulbezeichnungen	Leistungspunkte durch Anrechnung
1	Einführung in die Fachwissenschaft (Pflege etc.)	6
2	Grundlagen der Handlungsfelder in Gesundheitsberufen	12
3	Grundlagen interdisziplinärer/-professioneller Zusammenarbeit	6
4	Grundlagen der Kommunikation	6
5	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	6
6	Einführung in die Medizin	12
7	Einführung in das Berufsrecht der Gesundheitsberufe	6
8	Grundlagen evidenzbasierten Handelns	6
9	Patienten in Akutsituationen im beruflichen Handlungsfeld begleiten	6
10	Patienten in chronischen Phasen ihrer Krankheit im Handlungsfeld begleiten	6
11	Praktikum im Handlungsfeld der Gesundheitsberufe	33
		105

**Teil 2
Vertiefungsbereich**

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
12	Reflected Practitioning I	SU	3	StA		6
13	Gesundheitsförderung und Prävention	SU	3	RSp		6
14	Changeprozess und Projektmanagement	SU	6	PrjA mit Präs		12
15	Reflected Practitioning II	SU	2	Präs		3
16	Digitalisierung im Gesundheitswesen	SU	2	KP		3
17	Systemverständnis	SU	3	Präs		6

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
18	Erweiterte Pflegeexpertise	SU, Ü	6	PfP		12
19	Reflected Practitioning III	SU	3	PrjA		6
20	Intercultural Training	SU	2	THE		3
21	Forschungswerkstatt	SU, Ü	6	StA		18
						75

Teil 3 Praktikum und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7
Modulnummern	Modulbezeichnungen	Lehrveranstaltungen	SWS	Prüfungen	Prüfungsvorleistungen	Leistungspunkte
22	Praktikum	Pr		PrB		18
23	Bachelorarbeit			BA		12
						30

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
KP	Konzeptpapier
PfP	Portfolioprüfung
PrjA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
RSp	Rollenspiel
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THE	Take Home Exam
Ü	Übung